

Unternehmen:

Veranlagungszeitraum:

Anschrift:

(Bitte ankreuzen!)

Telefon:

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg
-Steueramt-
Dr.-Herrmann-Str. 32
65462 Ginsheim-Gustavsburg

Jahr		Quartal	
		I. Quartal	

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Gemeindekasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V. m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10% der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen. Im einzelnen wird auf die §§ 2 und 3 der Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:

Ich wähle für das oben angekreuzte Kalenderjahr die Besteuerung nach der/dem

Bruttokasse: (weiter mit 2.)

Festbetrag: (weiter mit 3.)

2. Besteuerung nach der Bruttokasse:

Im o.g. Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt.

Die Bruttokasse beträgt gemäß den beigefügten Ausdrucken der elektronischen Zählwerke:

(falls erforderlich, bitte weitere Anlagenblätter verwenden!)

Apparate in Spielhallen	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt					
	Beträge in Euro								
<u>mit</u> Gewinn- möglichkeit	1				X	10%, höchstens 135,00 € pro Gerät	=	€	
	2							€	
	3							€	
	4							€	
	5							€	
<u>ohne</u> Gewinn- möglichkeit	1				X	5%, höchst- ens 40,00 € pro Gerät	=	€	
	2							€	
	3							€	
							Zwischen- Summe 1:	=€

Apparate in Gaststätten	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt					
	Beträge in Euro								
<u>mit</u> Gewinn- möglichkeit	1				X	10%, höchstens 70,00 € pro Gerät	=	€	
	2							€	
	3							€	
	4							€	
	5							€	
<u>ohne</u> Gewinn- möglichkeit	1				X	5%, höchst- ens 20,00 € pro Gerät	=	€	
	2							€	
	3							€	
							Zwischen- Summe 2:	=€

Steuerbetrag insgesamt:€
--------------------------------	--------

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen.

Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten.

3. Besteuerung nach dem Festbetrag:

- Hier sind Angaben nur erforderlich für zukünftige Besteuerungszeiträume.
- Für zurückliegende Zeiträume sind Angaben nur dann erforderlich, wenn sich gegenüber den bereits erfolgten Heranziehungen hinsichtlich des Aufstellortes oder der Art der bereits versteuerten Apparate Änderungen ergeben haben.

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt:

(falls erforderlich, bitte Anlagenblätter verwenden!)

	Anzahl der Apparate				
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	
Apparate in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit					x 135,00 €
Apparate in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit					x 40,00 €
Apparate in Gaststätten mit Gewinnmöglichkeit					x 70,00 €
Apparate in Gaststätten ohne Gewinnmöglichkeit					x 20,00 €

Steuerbetrag insgesamt:€
--------------------------------	--------

4. Behandlung des von mir eingelegten Widerspruches für den dieser Erklärung zugrundeliegenden Besteuerungszeitraum:

- Nachdem der Grund meines Widerspruches durch die Änderung des Besteuerungsmaßstabs mit der Verabschiedung der Ersetzungssatzung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg vom 13.06.2008 entfallen, nehme ich meinen Widerspruch zurück.
- Obwohl der Grund meines Widerspruches durch die Änderung des Besteuerungsmaßstabs mit der Verabschiedung der Ersetzungssatzung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg vom 13.06.2008 entfallen ist, halte ich einen Widerspruch aufrecht. Ich bitte, über meinen Widerspruch zu entscheiden.

5. Versicherung der Richtigkeit:

Ich/wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf der Anlage hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift
(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg, Dr. Herrmann-Str. 32, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hessisches Datenschutzgesetz -HDSG-)

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HSDG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.

Zahlungsmöglichkeiten: (Bankverbindungen der Gemeindekasse)

Volksbank Mainspitze eG	BLZ 508 629 03 , Kto.Nr. 612
Kreissparkasse Groß-Gerau	BLZ 508 525 53 , Kto.Nr. 12000014
Postbank Frankfurt	BLZ 500 100 60 , Kto.Nr. 65749605

Anlage

Im Gemeindegebiet waren von mir/uns in dem auf Blatt 1 der Steuererklärung angekreuzten Kalendervierteljahr folgende Apparate aufgestellt:

Art und Typ des Apparates	Aufstellort	Dauer der Aufstellung vom bis
Apparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit:		
Apparate <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit:		